

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 28.11.2014

Betreff: Abfallwirtschaft;
Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Landshut
und dem Landkreis Landshut

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn

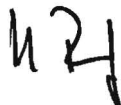
Von den 45 Mitgliedern waren 40 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit -- gegen -- Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten über die geänderten Rahmenbedingungen der Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Landshut und dem vorgestellten Entwurf einer Neufassung wird Kenntnis genommen.
2. Dem Abschluss der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Abfallentsorgung wird zugestimmt.

Landshut, den 28.11.2014
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

- Entwurf -

Zweckvereinbarung

Zwischen dem

**Landkreis Landshut,
Veldener Straße 15,
84036 Landshut,**

vertreten durch Herrn Landrat Peter Dreier,

und der

**Stadt Landshut
Altstadt 315
84028 Landshut**

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hans Rampf,

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Der Landkreis Landshut und die Stadt Landshut arbeiten im Bereich der Abfallentsorgung auf der Basis von Zweckvereinbarungen schon seit 1975 zusammen. Aufgrund von Veränderungen der Entsorgungsinfrastruktur bei beiden Vertragspartnern sind die Regelungen der letzten Zweckvereinbarung vom Juli/August 2006 überholt.

Beide Partner wollen die gute Zusammenarbeit weiterführen und vereinbaren, dass der Landkreis Landshut weiterhin die Aufgabe der Deponierung von Abfällen der Deponieklasse II für die Stadt Landshut übernimmt und die Stadt Landshut Problemabfälle aus dem Landkreis an der stationären Problemabfallsammelstelle (ProSa) zur weiteren Entsorgung annimmt. Die Zusammenarbeit erfolgt gemäß Art. 4 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG). Ziel ist, durch die gemeinsame Nutzung der Reststoffdeponie Spitzlberg und der ProSa der Stadt Landshut, bestehende Entsorgungseinrichtungen wirtschaftlich zu nutzen und die Entsorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Der Landkreis Landshut hält ausreichend Deponieraum der Klasse II im Sinne von Art. 4 Abs. 3 BayAbfG für Abfälle aus dem Stadtgebiet Landshut vor und übernimmt für die Stadt Landshut die Aufgabe der Beseitigung von Abfällen der Deponieklasse II aus ihrem Zuständigkeitsbereich und nimmt diese auf der Reststoffdeponie Spitzlberg an. Dies hat nach den geltenden abfallrechtlichen Vorgaben sowie dem jeweils gültigen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Niederbayern bzw. den Vorgaben des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz zu erfolgen.
- (2) Die Stadt Landshut verpflichtet sich, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Abfälle zur Beseitigung, die die Kriterien der Deponieklasse II einhalten, in vollem Umfang an die Reststoffdeponie Spitzlberg anzuliefern. Aufgrund der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG sind auch die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Reststoffdeponie Spitzlberg zu überlassen, sofern sie die Kriterien der Deponieklasse II erfüllen.
- (3) Über die Art der Annahme und über die Einhaltung der geforderten Auflagen entscheidet das Personal des Landkreises Landshut nach Maßgabe dieser Vereinbarung und der Deponiebenutzungssatzung.
- (4) Das für die Ablagerung zu zahlende Entgelt richtet sich nach der Gebührensatzung zur Deponiebenutzungssatzung für die Reststoffdeponie Spitzlberg in der jeweils gültigen Fassung.
Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Landkreis Landshut unmittelbar an die Abfallerzeuger bzw. deren Beauftragte.
- (5) Der Landkreis Landshut teilt der Stadt Landshut die jährlich angenommenen Abfallmengen aus dem Gebiet der Stadt Landshut nach Ablauf eines Kalenderjahres mit.
- (6) Die Stadt Landshut nimmt an der im Wertstoff- und Entsorgungszentrum (WEZ) integrierten ProSa Problemabfälle aus den privaten Haushaltungen des Landkreises Landshut kostenfrei entgegen und dokumentiert die erfassten Mengen. Der Landkreis Landshut erstattet die Entsorgungskosten zu den vereinbarten Verrechnungssätzen.
- (7) Aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten aus dem Landkreis Landshut werden ebenfalls Problemabfälle angenommen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Stadt Landshut unmittelbar an die Abfallerzeuger bzw. deren Beauftragte.
- (8) Bei der Benutzung der ProSa sind die „Hinweise zur Benutzung des Wertstoff- und Entsorgungszentrums der Stadt Landshut“ zu beachten. Das Personal entscheidet über die Annahme der Abfälle.

§ 2

Rückstellungen Bauabschnitt III

- (1) Für die Rekultivierung des Bauabschnittes III wurden aufgrund der vorhergehenden Zweckvereinbarungen Rückstellungen gebildet.
- (2) Sollten Rückstellungen zur Rekultivierung des Deponieabschnittes III nicht ausreichen bzw. nach Abschluss der Rekultivierung Überschüsse vorhanden sein, werden die darüber hinausgehenden Kosten bzw. Überschüsse im Verhältnis der Einwohner von Stadt und Landkreis zum Stichtag 21.12.2014 aufgeteilt.

§ 3

Gegenseitige Information

- (1) Landkreis und Stadt Landshut informieren sich rechtzeitig, wenn politisch, rechtlich oder wirtschaftlich bedeutsame Maßnahmen, die die Reststoffdeponie Spitzlberg oder ProSa betreffen, anstehen. Dies gilt insbesondere, wenn diese im Kreistag oder Stadtrat bzw. in deren Gremien behandelt werden.
- (2) Bei sich abzeichnenden Änderungen der abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen vereinbaren Landkreis und Stadt Landshut schon frühzeitig Strategiegespräche zur Gewährleistung einer langfristigen Entsorgungssicherheit.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2015. in Kraft; sie gilt auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 01.09.2006 außer Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres von jeder der Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden.
- (3) Diese Vereinbarung kann aus wichtigem Grund von beiden Vertragsparteien außerordentlich gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn massive rechtliche Belange eine Fortführung dieser Vereinbarung nicht mehr möglich machen. Massive rechtliche Belange sind zum Beispiel die Rückstufung der Reststoffdeponie Spitzlberg in eine niedrigere Deponieklasse.

§ 5

Anpassung der Vereinbarung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse treten die Vertragspartner in Verhandlungen mit dem Ziel ein, die Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 5

Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, wird die Regierung von Niederbayern als Schlichter angerufen.

Landshut, den.....
Landkreis Landshut

Landshut, den.....
Stadt Landshut

.....
Peter Dreier
Landrat

.....
Hans Rampf
Oberbürgermeister